

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 KR 15/05 B

LEMBKE Häusliche Kranken- und Altenpflege GmbH,
vertreten durch,
Fabriciusstraße 28, 22177 Hamburg,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Angestellten-Krankenkasse,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Juli 2005 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. L a d a g e sowie die Richter Dr. H a m b ü c h e n
und S c h r i e v e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Be-
schluss des Landessozialgerichts Hamburg vom 9. Februar 2005 wird als unzu-
lässig verworfen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auf 7.498,78 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist nicht in der durch §§ 160 Abs 2 und 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) festgelegten Form begründet worden. Sie ist deshalb nach § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 2 Die Beschwerdeführerin weist zwar auf Zulassungsgründe hin, die in § 160 Abs 2 SGG aufgeführt sind. Sie behauptet, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG sowie das Vorliegen eines Verfahrensmangels nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG. Damit allein sind aber die behaupteten Zulassungsgründe nicht so dargelegt und bezeichnet, wie dies § 160 Abs 2 Satz 3 SGG verlangt. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) müssen die Zulassungsgründe schlüssig dargetan werden: Zur Begründung der Grundsätzlichkeit der Rechtssache muss erläutert werden, dass und warum im angestrebten Revisionsverfahren eine Rechtsfrage zu entscheiden sein würde, die über den Einzelfall hinaus allgemeine Bedeutung hat und klärungsfähig ist, weil sie entscheidungserheblich ist und Bundesrecht betrifft. Zur Begründung eines Verfahrensfehlers ist erforderlich, dass die ihn begründenden Tatsachen dargelegt werden. Auf eine Verletzung des § 103 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG nur dann gestützt werden, wenn ein Beweisantrag bezeichnet wird, dem das Landessozialgericht (LSG) ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Werden Beweisanträge im Verlaufe des Verfahrens schriftsätzlich gestellt, so ist auszuführen, dass sie auch noch im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung aufrechterhalten worden sind. Dies gilt sinngemäß auch, wenn - wie hier - eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ergangen ist. Diese Erfordernisse betreffen die gesetzliche Form iS des § 169 Satz 1 SGG (vgl BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 48).
- 3 Die Beschwerde ist in diesem Sinne nicht formgerecht begründet. Mit der Klage hat die Klägerin die Vergütung von Leistungen der häuslichen Krankenpflege begehrt, die ihrer Auffassung nach von der Beklagten nicht vollständig bezahlt worden sind. Die Beteiligten haben um die Auslegung eines im Jahre 1999 abgeschlossenen Vertrages über die Vergütung für das An- und Ausziehen von Kompressionsstrümpfen bzw das Anlegen und Wechseln von Verbänden gestritten. Die Klägerin bezieht den vereinbarten Betrag von 14,95 DM jeweils auf das Anziehen und Ausziehen der Kompressionsstrümpfe, während die Beklagte damit An- und Ausziehen komplex vergütet wissen will. Die beiden Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Das LSG hat nach Anhörung der Klägerin gemäß § 153 Abs 4 SGG durch Beschluss entschieden und die Revision nicht zugelassen.
- 4 Die Klägerin macht nunmehr als Verfahrensfehler geltend, dass das LSG nicht die benannten Zeugen über den Verlauf der Vertragsverhandlungen vernommen habe, die ihren Vortrag bestätigt hätten, dass bei den Vertragsverhandlungen Einigkeit darüber bestanden habe, An- und



Ausziehen gesondert zu vergüten. Die Klägerin legt aber nicht dar, dass sie diesen Beweisantrag bis zuletzt aufrecht erhalten hat. Nach der Rechtsprechung des BSG hält ein Beteiligter einen zuvor mit Schriftsatz gestellten Beweisantrag nicht mehr aufrecht, wenn er sich, ohne den Beweisantrag zu wiederholen, gemäß § 124 Abs 2 SGG mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9; SozR 3-1500 § 160 Nr 20). Er muss sich dann so behandeln lassen, als sei sein Beweisantrag erledigt. Diese Grundsätze gelten auch dann, wenn - wie hier - das LSG von der ihm durch § 153 Abs 4 SGG eingeräumten Möglichkeit Gebrauch macht, die Berufung ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss zurückzuweisen, weil es sie einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält. Der in einem solchen Fall den Beteiligten zugestellten Anhörungsmitteilung nach § 153 Abs 4 Satz 2 SGG muss jedenfalls ein rechtskundig vertretener Beteiligter entnehmen, dass das LSG keine weitere Sachaufklärung mehr beabsichtigt und etwaige schriftsätzlich gestellte Beweisanträge lediglich als Beweisanregungen, nicht aber als förmliche Beweisanträge iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ansieht. Nach Zugang der Anhörungsmitteilung muss daher der Beteiligte, der schriftsätzlich gestellte Beweisanträge aufrecht erhalten oder neue Beweisanträge stellen will, innerhalb der vom LSG gesetzten Frist diesem ausdrücklich die Aufrechterhaltung dieser Anträge mitteilen oder förmliche Beweisanträge stellen (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 31).

- 5 Im vorliegenden Fall ist dem Bevollmächtigten der Klägerin die Anhörungsmitteilung nach § 153 Abs 4 Satz 2 SGG am 10. Dezember 2004 zugestellt worden. Er hat das Empfangsbekenntnis ohne weitere Ausführungen zurückgeschickt und sich danach auch nicht mehr schriftsätzlich geäußert. Das LSG hat zwar nicht übersehen, dass die Klägerin Beweisanträge gestellt hatte; es ist ihnen mit der Begründung nicht nachgegangen, dass sie angesichts des eindeutigen Vertragsinhalts nicht entscheidungserheblich seien. Daraus kann aber nicht geschlossen werden, dass das LSG die Beweisanträge der Klägerin nicht nur als Beweisanregungen, sondern als förmliche Beweisanträge iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG verstanden hat. Die Klägerin hätte deshalb darlegen müssen, auf Grund welcher Umstände trotz der unterbliebenen Reaktion auf die Anhörungsmitteilung des LSG davon auszugehen ist, dass die Beweisanträge bis zur Entscheidung des LSG aufrechterhalten worden sind.
- 6 Soweit die Klägerin eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG geltend macht, fehlt es an der Darlegung der Klärungsfähigkeit. Die Klägerin sieht die Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung darin, ob die im Vertrag der Beteiligten enthaltene Vergütungsregelung eindeutig ist oder ob es einer Auslegung dieser Regelung anhand des tatsächlichen Parteiwillens bedarf. Selbst wenn die vertragliche Regelung nicht nur die Klägerin, sondern sämtliche in Hamburg ansässigen ambulanten Pflegedienste beträfe, handelte es sich nicht um die Auslegung von Bundesrecht oder sonstigem Recht, das über den Zuständigkeitsbereich des LSG Hamburg hinausreicht. Auf die Verletzung einer solchen Vorschrift könnte die Revision nicht gestützt werden (§ 162 SGG).



- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a SGG iVm § 154 der Verwaltungsgerichtsordnung.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)